



Land u Forstwirtschaft
104/MC XVII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

1 von 43

104/MC

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1015 Wien

Gesetzentwurf

Zl. 17 -GE/19 88

Datum 25.2.1988

Verteilt 25. Feb. 1988

Wien, am

1988 02 19

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
13.105/01-I C 7/88

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Zauner/6646

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird
(Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988);
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beeckt
sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschafts-
gesetz-Novelle 1988), in 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen um
Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit Frist
25. März 1988 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Für den Bundesminister:

Dr. W o h a n k a

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Dehner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Entwurf

Bundesgesetz vom mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I
(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl.Nr.621, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.264/1984 und 325/1987 sowie der Art.II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30.Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1.Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl.Nr.621, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.325/1987, wird wie folgt geändert:

- 2 -

1. § 1 Abs.1 lautet:

• ⁽¹⁾ Schlachttiere im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Tiere; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0101 -- Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
(10) - Pferde:	
19 - - sonstige: A - zum Schlachten bestimmt	
0102 -- Rinder, lebend:	
90 - andere: A - zum Schlachten bestimmt	
0103 -- Schweine, lebend:	
(90) - andere:	
91 - - mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg: A - zum Schlachten bestimmt	
92 - - mit einem Stückgewicht von 50 kg oder mehr: A - mit einem Stückgewicht von 50 kg bis einschließlich 130 kg: 1 - zum Schlachten bestimmt B - mit einem Stückgewicht von mehr als 130 kg: 1 - zum Schlachten bestimmt	
0104 -- Schafe und Ziegen, lebend:	
10 - Schafe: A - zum Schlachten bestimmt	
20 - Ziegen: A - zum Schlachten bestimmt	
0106 00 Andere Tiere, lebend:	
8 - andere: ex B - Kaninchen, zum Schlachten bestimmt'	

- 3 -

2. § 1 Abs.6 lautet:

"(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Rinder der Unternummer 0102 90 des Zolltarifs mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger sowie lebende Schweine der Unternummer 0103 91 des Zolltarifs mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg jedenfalls als zum Schlachten bestimmt; alle anderen im Abs.1 genannten lebenden Tiere gelten als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung der Kommission (§ 2 Abs.2) im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt werden. Bei der Ausfuhr gelten die im Abs.1 genannten lebenden Tiere als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung der Kommission im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten ausgeführt werden."

3. § 8 lautet:

"§ 8. Die Kommission ist berechtigt, von den Importeuren und Exporteuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der §§ 1 Abs.6, 5 und 6, insbesondere zur Feststellung von Einkaufs- und Verkaufspreisen bei Einfuhr, erforderlich ist, und in diesen Fällen durch ihre Organe oder geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen."

4. § 13 lautet:

"§ 13. (1) Inhaber von Betrieben dürfen ohne Bewilligung folgende Tierbestände halten:

1. 400 Mastschweine
2. 50 Zuchtsauen

- 4 -

3. 130 Mastkälber
4. 30 Kühe
5. 100 männliche Mastrinder
6. 22 000 Masthühner
7. 10 000 Legehennen
8. 22 000 Junghennen
9. 4 000 Truthühner.

Jeder der genannten Bestände entspricht - abzüglich der insgesamt hinsichtlich der Z 3 und 5 höchstzulässigen Anzahl an Jungrindern, die als Nachzucht gelten - dem höchstzulässigen Gesamtbestand von 100 %; werden mehrere dieser Tierarten gehalten, so dürfen die Bestände - abzüglich der insgesamt hinsichtlich der Z 3 und 5 höchstzulässigen Anzahl an Jungrindern, die als Nachzucht gelten - insgesamt nicht mehr als 100 % betragen.

(2) Im Sinne des Abs.1 sind:

Mastschweine: Schweine über 30 kg, die weder zuchtsauen noch Zuchteber sind,

Zuchtsauen: weibliche Schweine ab erstem Decken,

Mastkälber: Jungrinder bis 200 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und ausschließlich mit Milch und Milchaustauscher gefüttert werden,

Nachzucht: insgesamt abzugsfähig sind hinsichtlich der Z 3 und 5 sowie hinsichtlich erweitelter Ausnahmebewilligungen je gehaltener Kuh ein Jungrind im ersten Lebensjahr, sowie darüber hinaus je gehaltender Kuh ein männliches Rind bis 350 kg, das als sogenannter Einstellstier gehalten und nicht im eigenen Betrieb fertig gemästet wird,

- 5 -

sowie ein Jungochse bis 450 kg, der nicht im eigenen Betrieb fertig gemästet wird,

Kühe: weibliche Rinder ab dem ersten Abkalben,

männliche Mastrinder: männliche Rinder ab 100 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und keine Mastkälber sind; dazu zählen auch die für Zuchtzwecke bestimmten männlichen Rinder,

Masthühner: männliche und weibliche Jungtiere, die zum Schlachten bestimmt sind,

Legehennen: Hennen ab dem ersten Legebeginn,

Junghennen: Hennen ab dem 15. Lebenstag bis zum ersten Legebeginn.

(3) Für das Halten größerer Tierbestände als nach Abs.1 ist eine Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erforderlich. Sie darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Erhaltung einer bäuerlichen Veredelungsproduktion nicht gefährdet wird und stabile Verhältnisse auf den betroffenen Märkten gewährleistet erscheinen. Die Bewilligung hat sich auf bestimmte Tierarten mit der Wirkung zu beschränken, daß keine gegenseitige Aufrechnung mehrerer bewilligter Tierarten zulässig ist und das Halten auch anderer in Abs.1 genannter Tiere durch den selben Betriebsinhaber - ausgenommen Bestände bis zu 2 vH der aus Abs.1 sich ergebenden Größen - nicht zulässig ist. Vor Erteilung einer Bewilligung ist die Stellungnahme der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer, vor Erteilung einer Bewilligung zum Halten von Schweinen, Mastkälbern, Kühen oder männlichen Mastrindern auch eine Stellungnahme der Kommission und vor Erteilung einer Bewilligung zum Halten von Geflügel auch

- 6 -

eine Stellungnahme des Beirates gemäß § 9 des Geflügelwirtschaftsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 579/1987, in der jeweils geltenden Fassung einzuholen.

(4) Eine Bewilligung nach Abs.3 ist befristet zu erteilen, wenn dies vom Antragsteller beantragt wurde. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des tierhaltenden Betriebes und besteht für diesen Betrieb noch keine oder keine ausreichende Ausnahmebewilligung, so ist die Bewilligung bei Vorliegen der sonstigen nach Abs.3 erforderlichen Voraussetzungen nur für die Dauer des Bestandes des Verfügungsrechtes über den tierhaltenden Betrieb zu befristen.

(5) Unbeschadet des Abs.3 ist eine Bewilligung von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis höchstens zu einem Gesamtbestand von 200 % in folgenden Fällen zu erteilen:

1. wenn die höchstzulässigen Tierbestände dadurch überschritten werden, daß infolge Verehelichung des Betriebsinhabers die gemäß Abs.6 zusammenzurechnenden Tierbestände des Betriebsinhabers und seines Ehegatten den höchstzulässigen Gesamtbestand überschreiten,
2. wenn die höchstzulässigen Tierbestände dadurch überschritten werden, daß infolge einer Verfügung von Todes wegen die gemäß Abs.6 zusammenzurechnenden Tierbestände des Betriebsinhabers, der Ehegatten des Betriebsinhabers, der minderjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers sowie der am selben Betrieb lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers durch den Erwerb eines weiteren tierhaltenden Betriebes von Todes wegen durch die vorstehenden Personen den höchstzulässigen Gesamtbestand überschreiten.

In diesen Fällen ist auf Antrag auch eine Zusammenlegung der Tierbestände auf einen Standort zu bewilligen.

(6) Mehrere Personen, die einen Betrieb gemeinsam bewirtschaften oder Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, gemeinsam benützen, sowie der Ehegatte des Betriebsinhabers, die minderjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers sowie die am selben Betrieb lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers gelten als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs.1 und 3. Ebenso gilt eine Person, die mehrere Betriebe bewirtschaftet, als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs.1 und 3. Das nur für einen bestimmten Zeitraum während eines Kalenderjahres gemeinsame Bestoßen von Almen und anderen Weideflächen durch Tiere verschiedener Besitzer gilt nicht als gemeinsame Bewirtschaftung im Sinne des ersten Satzes.

(7) Ist eine natürliche Person als Inhaber eines tierhaltenden Betriebes auch an einer juristischen Person beteiligt, die selbst oder im Wege von Beteiligungen an anderen juristischen Personen über einen oder mehrere tierhaltende Betriebe verfügberechtigt ist, so gelten die beteiligte natürliche Person und die juristische Person als ein Betriebsinhaber.

(8) Natürliche Personen, die an einer juristischen Person, die selbst oder im Wege von Beteiligungen an einer anderen juristischen Person über einen oder mehrere tierhaltende Betriebe verfügberechtigt ist, beteiligt sind, haben mindestens einmal jährlich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Name, Anschrift, Art und Ausmaß der Beteiligung an der juristischen Person und umgehend jede Änderung der gemeldeten Daten zu melden.

(9) Eine erteilte Bewilligung gilt ausschließlich für die darin genannten Betriebsstandorte und geht auf den Betriebsnachfolger über. Sie erlischt,

1. wenn am tierhaltenden Betrieb jene Tierbestände, für die eine Bewilligung erteilt wurde, während eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht mehr gehalten werden,

- 8 -

2. wenn im Falle einer Auflösung des tierhaltenden Betriebes - insbesondere durch Konkurs - eine Fortführung dieses Betriebes im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art nicht mehr möglich ist.

(10) Abweichend von Abs.9 kann eine Bewilligung auf Antrag des Betriebsinhabers bei der Bezirksverwaltungsbehörde für den gesamten Betrieb für die Dauer von 10 Jahren stillgelegt werden, wenn der Antrag binnen zwei Monaten ab jenem Zeitpunkt, ab dem die einer Bewilligung unterliegenden Tierbestände zur Gänze abgebaut wurden, bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingereicht wurde. In diesem Fall erlischt die erteilte Bewilligung bis zum Ablauf der Stilllegungsfrist nicht. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig. Werden die der Bewilligung unterliegenden Tierbestände nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Stilllegungsfrist wiederum im betroffenen Betrieb gehalten, erlischt die erteilte Bewilligung.

(11) Wird ein tierhaltender Betrieb mit mehreren Betriebsstätten und mit einer erteilten Bewilligung zur Haltung größer als in Abs.1 angeführter Bestände in mehrere selbständige wirtschaftliche Einheiten, die an verschiedenen Standorten gelegen sind, aufgeteilt, so ist auf gemeinsamen Antrag des bisherigen sowie der künftigen Betriebsinhaber bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die erteilte Bewilligung entsprechend einer Vereinbarung sämtlicher Betriebsinhaber auf die künftigen tierhaltenden Betriebe aufzuteilen. Diese Aufteilung ist nur dann gültig, wenn der entsprechende Antrag innerhalb von sechs Monaten ab der erfolgten Aufteilung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gestellt wurde. Die Abs.6 und 7 bleiben hiervon unberührt.

(12) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben auf Antrag des Inhabers eines tierhaltenden Betriebes mit Bescheid festzustellen,

1. ob eine Betriebsnachfolge vorliegt,

2. ob und in welchem Umfang - insbesondere bei Betriebs-
teilung - eine Bewilligung für den tierhaltenden Be-
trieb vorliegt,
3. ob eine Bewilligung erloschen ist.

(13) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, tierhaltende Betriebe auf die Einhaltung der sich aus den Abs.1 und 3 bis 12 ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

(14) Organen, die mit der Überwachung der Abs.1 bis 13 be-
traut sind,

1. ist der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Be-
triebsflächen zu gestatten, die der Herstellung der im
Abs.1 genannten Tiere dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu ge-
ben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeich-
nungen und Unterlagen, aus denen sich die
Anzahl der im Abs.1 genannten und gehaltenen Tierbe-
stände ergibt, vorzulegen und in diese Einsicht zu ge-
währen und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebs-
einrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um
eine Zählung der einzelnen Tierbestände abwickeln zu
können.

(15) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben über das Ergebnis der Kontrollen bis Ende Mai des folgenden Jahres dem Bundes-
minister für Land- und Forstwirtschaft im Wege des Landeshaupt-
mannes zu berichten. Der Bundesminister für Land- und Forst-
wirtschaft hat die gesammelten Berichte unverzüglich an den
Hauptausschuß des Nationalrates weiterzuleiten.

(16) Die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Landeshaupt-
männer haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

- 10 -

und der Kommission mindestens einmal jährlich über die von ihnen nach diesem Bundesgesetz zu vollziehenden Aufgaben mit Ausnahme der durchgeführten Kontrollen zu berichten."

5. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a bis 13 j eingefügt:

§ 13a. (1) Dem Beitrag unterliegen Tierbestände, die den im § 13 Abs.1 genannten Gesamtbestand im Jahresdurchschnitt übersteigen.

(2) Der Jahresdurchschnitt errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der monatlichen Höchstbestände.

§ 13b. Der Beitrag bemäßt sich nach dem 100 vH übersteigenden Gesamtbestand im Jahresdurchschnitt.

§ 13c. Der Beitrag beträgt je Kalenderjahr für einen Gesamtbestand

1. von 101 bis 130 vH 200 S je volles 1 vH,
2. von 131 bis 150 vH 300 S je volles 1 vH,
3. von 151 bis 200 vH 400 S je volles 1 vH und
4. über 200 vH 500 S je volles 1 vH.

§ 13d. Beitragsschuldner ist der Inhaber der Betriebe, in denen die Tierbestände gehalten werden. § 13 Abs.6 und 7 ist anzuwenden.

§ 13e. Die Beitragsschuld entsteht

1. für die Vorauszahlung mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlung zu entrichten ist,
2. für den veranlagten Beitrag mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Veranlagung vorzunehmen ist.

§ 13f. (1) Der Beitragsschuldner hat auf die Jahresbeitragsschuld Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlungen für ein Kalenderjahr sind gleich der Jahresbeitragsschuld, die

- 11 -

sich bei der Veranlagung für das letztvorangegangene veranlagte Kalenderjahr ergeben hat. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann über Antrag die Vorauszahlungen der Jahresbeitragsschuld anpassen, die sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird.

(2) Die Vorauszahlungen sind zu je einem Viertel am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten (Fälligkeit).

§ 13g. (1) Der Beitrag wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt.

(2) Der Beitragsschuldner hat für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. Jänner des Folgejahres eine Beitragserklärung unter Verwendung des amtlich aufgelegten Vordruckes beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder bei einer Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen. Eine Beitragserklärung hat ferner einzureichen, wer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dazu aufgefordert wird.

(3) Auf die Jahresbeitragsschuld sind die für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen anzurechnen.

(4) Ist die Jahresbeitragsschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Ist die Jahresbeitragsschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.

§ 13h. Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, zur Feststellung der Beitragsschuld und der Grundlagen ihrer Berechnung im Inland Aufzeichnungen unter Verwendung des amtlich aufgelegten Vordruckes zu führen. Die monatlichen Höchstbestände nach § 13a sind jeweils bis zum 5. des Folgemonats in den amtlich aufgelegten Vordruck einzutragen.

- 12 -

§ 13i. (1) Die Erhebung des Beitrages obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben auf Verlangen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft an der Erhebung mitzuwirken.

(2) Die §§ 19, 20, 21, 22, 23 Abs.1, 80, 81, 101 Abs.1, 119, 131, 132 Abs.1, 141 Abs.1, 143, 144, 146, 151 Abs.1 bis 3, 184, 198, 199, 200 Abs.1 und 2, 204 Abs.1, 211, 213 Abs.1, 214 Abs.1, 6 und 8, 224, 235, 238, 239, 241 Abs.1 und 242 BAO sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Recht, den Beitrag festzusetzen, unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Beitragsschuld entstanden ist. § 209 Abs.1 und 2 BAO gilt sinngemäß.

§ 13j. Für die Festsetzung der Vorauszahlungen für den ersten Veranlagungszeitraum hat der Beitragsschuldner bis zum 30. September 1988 eine Beitragserklärung unter Verwendung eines amtlich aufgelegten Vordruckes beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder bei einer Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen. Der Festsetzung dieser Vorauszahlungen ist der durchschnittliche Tierbestand des ersten Halbjahres 1988 zugrunde zu legen."

6. § 14 lautet:

"§ 14. Die Erträge aus dem Importausgleich, dem Exportausgleich, dem Verfall von Sicherstellungen und von Beiträgen und Vorauszahlungen gemäß den §§ 13a bis 13j sind Einnahmen des Bundes und für die im § 2 Abs.1 genannten Zwecke zu verwenden."

- 13 -

7. § 26 Abs.4 lautet:

"(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Bezirksverwaltungsbehörden die ihm verfügbaren und für die Durchführung der Kontrollen nach § 13 Abs.13 erforderlichen einzelbetrieblichen Daten der zu kontrollierenden Betriebe aus dem LFBIS in geeigneter Form zu übermitteln. Diese Daten dürfen von den Bezirksverwaltungsbehörden ausschließlich für diese Kontrollzwecke benutzt werden."

8. § 27 Abs.3 und 4 lauten:

"(3) Wer einer Verordnung gemäß § 3 Abs.2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs.3, § 8 oder § 13 Abs.8 und Abs.14 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er in Verfahren nach § 5 Abs.4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.

(4) Wer Tiere ohne die gemäß § 13 erforderliche Bewilligung hält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 500 S bis zu 200 000 S zu bestrafen."

9. § 27 wird folgender Abs.6 angefügt:

"(6) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, wer 1. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß der Beitrag oder die Vorauszahlungen (§§ 13a bis 13j) ganz oder teilweise nicht entrichtet werden,

- 14 -

2. der Aufzeichnungspflicht (§ 13h) oder der Meldepflicht (§§ 13g Abs.2 und 13j) nicht oder nicht vollständig nachkommt,
3. einer sich aus der sinngemäßen Anwendung der §§ 143 und 144 BAO ergebenden Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt.

Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle der Z 1 mit Geldstrafe bis zur zweifachen Höhe des verkürzten Betrages und in den Fällen der Z 2 und 3 mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen."

10. § 28 lautet:

"§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30.Juni 1992 außer Kraft."

Artikel III

(1) Anträge auf Erteilung einer Bewilligung nach § 13 Abs.3 in der Fassung des Art.II dieses Bundesgesetzes, die bis 31. Dezember 1988 beim zuständigen Landeshauptmann infolge der Zusammenrechnung der Tierbestände von natürlichen und juristischen Personen gemäß § 13 Abs.7 in der genannten Fassung gestellt werden, sind vom Landeshauptmann nach Maßgabe der in den jeweiligen Betrieben am 1.Juli 1988 vorhandenen Standplätze im bewilligungsfreien Umfang der nach § 13 Abs.1 in der genannten Fassung gehaltenen Tierarten sowie unter Wahrung der für diese Betriebe bereits erteilten Bewilligungen zu erteilen. Die für die Behandlung von Anträgen im § 13 Abs.3 letzter Satz in der genannten Fassung enthaltene Verpflichtung zur Einholung von Stellungnahmen ist dabei nicht anzuwenden. Der Landeshauptmann hat an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Ausfertigung der erteilten Bewilligungen zu übermitteln.

- 15 -

(2) Bis 31. Dezember 1988 beim zuständigen Landeshauptmann gestellte Anträge auf Erteilung einer Bewilligung nach § 13 Abs. 3 in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes zur Haltung von mehr als 4 000, höchstens jedoch 12 000 Truthühner sind von diesem nach Maßgabe der im jeweiligen Betrieb am 1. Juli 1988 vorhandenen Standplätze für diese Tierart sowie für die sonstigen im bisher bewilligungsfreien Umfang gehaltenen Tierarten nach § 13 Abs. 1 in der genannten Fassung zu bewilligen. Bereits erteilte Bewilligungen für das Halten größerer als im § 13 Abs. 1 in der genannten Fassung anderer gehaltener Tierarten als Truthühner im vorstehenden Ausmaß werden hievon nicht berührt. Die für die Behandlung von Anträgen gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz in der genannten Fassung enthaltene Verpflichtung zur Einholung von Stellungnahmen ist nicht anzuwenden. Der Landeshauptmann hat an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Ausfertigung der erteilten Bewilligung zu übermitteln.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt

1. hinsichtlich des Art. II z 5 und 9, soweit sich diese nicht auf § 13j beziehen, mit 1. Jänner 1989 und
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Art. II und III mit 1. Juli 1988

in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung der Art. II und III dieses Bundesgesetzes sind die sich aus § 29 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 ergebenden Bundesminister betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Mit 30.Juni 1988 tritt das Viehwirtschaftsgesetz 1983 außer Kraft.

Ziel:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um vier Jahre. Änderungen des Gesetzes insbesondere bezüglich der Tierhaltungsbeschränkungen auf Grund der Erfahrungen der letzten vier Jahre. Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe im Bereich der Tierhaltung.

Inhalt:

Verlängerung der Geltungsdauer bis Mitte 1992. Erweiterung des Warenkatalogs bei Schlachttieren um lebende Kaninchen. Reduktion der Höchstbestandsgrenze für Truthühner sowie aufgrund der Vollziehung der Haltungsbeschränkung notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen. Aufnahme einer Beitragspflicht für große Tierbestände.

Alternativen:

Unveränderte Verlängerung.

Kosten:

Dienstposten für zusätzliche Vollziehungsarbeit betreffend neue Beitragspflicht für Tierbestände. Verstärkter Kontrollaufwand. Kosten derzeit nicht genau abschätzbar (ca. 10 % des Beitragsaufkommens). Diesen Kosten stehen entsprechende zweckgebundene Einnahmen aus der Beitragserhebung gegenüber.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf soll zunächst die Geltungsdauer des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 um vier Jahre verlängert werden. Daneben soll das Gesetz - unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems - den Erfahrungen der letzten vier Jahre entsprechend angepaßt werden. Dies gilt vor allem für eine Reduktion des höchstzulässigen Truthühnerbestandes sowie für eine Vielzahl von Ergänzungen im Bereich der Haltungsbeschränkungen. Neu ist die Aufnahme einer Beitragspflicht für das Halten großer Tierbestände.

Auch in der Europäischen Gemeinschaft bestehen Teilmärktondnungen für die Bereiche Schweinefleisch, Rindfleisch und Schaf- und Ziegenfleisch. Der Warenkatalog dieser gemeinsamen Marktorganisationen umfaßt sowohl lebende Tiere als auch Fleisch und Verarbeitungswaren von diesen Tieren sowie tierische Fette. Analog zur österreichischen Regelung besteht auch in der Europäischen Gemeinschaft die Möglichkeit zu Interventionsmaßnahmen auf dem Binnenmarkt, z.B. durch Aufkauf und Einlagerung zwecks Stabilisierung der Preise innerhalb der EG. Auch der Außenschutz ist durch Einfuhrabschöpfungen, durch Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen (letztere fehlen jedoch bei der gemeinsamen Marktorganisation - Schweinefleisch) sowie durch die Möglichkeit von Exporterstattungen gekennzeichnet. Wenngleich der Warenkatalog des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 etwas umfangreicher ist, sind die Maßnahmen betreffend den Außenschutz (Ein- und Ausfuhrbewilligungen, Importausgleich) analog jenen der EG. Die gemeinsame Marktorganisation Schaf- und Ziegenfleisch enthält darüber hinaus u.a. die Möglichkeit der Gewährung von Haltungsprämien (insbesondere für Mutterschafe) sowie von Schlachtungsprämien.

- 2 -

Teilweise werden ähnliche Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch in Österreich durchgeführt.

Obzwar bereits mehrfach darüber in der EG beraten wurde, fehlt den gemeinsamen Marktorganisationen der EG betreffend den Vieh- und Fleischbereich eine Höchstbestandsregelung - wie sie im § 13 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 enthalten ist - zur Gänze. Es fehlt auch die Erhebung eines Beitrages auf große Tierbestände in den genannten gemeinsamen Marktorganisationen der EG.

Im Hinblick auf die im Art.I der vorliegenden Novelle zum Viehwirtschaftsgesetz 1983 enthaltene notwendige ergänzende Kompetenzübertragung auf den Bund wird auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art.44 Abs.2 B-VG verwiesen.

Besonderer Teil

Zu Art.I:

Art.I enthält die bei den sogenannten Wirtschaftsgesetzen übliche Verfassungsbestimmung, die für die verlängerte Geltdauer des Viehwirtschaftsgesetzes die Bundeskompetenz und die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sicherstellen soll. Neu ist die Aufnahme der Inkrafttretens- und Vollzugsbestimmung für diesen Artikel in den Abs.2 und 3, da hierfür gleichfalls eine Verfassungsbestimmung notwendig ist.

Zu Art.II:

Zu Z 1 (§ 1 Abs.1):

Ergänzend wurden die lebenden Kaninchen, soweit sie zum Schlachten bestimmt sind, in den Warenkatalog der Schlachttiere aufgenommen, da seitens der heimischen Produzenten auf ein ver-

- 3 -

stärktes Importvolumen dieses Bereiches, insbesondere aus Ländern, die dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe angehören, hingewiesen wurde. Die daraus resultierenden Bewilligungspflichten (Ein- und Ausfuhrbewilligungen) sowie die Vorschreibung eines Importausgleiches haben in Übereinstimmung mit den von Österreich eingegangenen internationalen Verpflichtungen (insbesondere im Rahmen des GATT) zu erfolgen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs.6):

Da die Vieh- und Fleischkommission beim BMLF für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen von Tieren, die zum Schlachten bestimmt sind, zuständig ist, wird es für zweckmäßig erachtet, ihr auch die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmebestätigungen, daß bestimmte Tiere nicht zum Schlachten bestimmt sind, zu übertragen. Bislang fiel diese Aufgabe dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu.

Zu Z 3 (§ 8):

Infolge der Erweiterung der Zuständigkeit der Kommission durch Änderung des § 1 Abs.6 ist die Ergänzung dieser Bestimmung hinsichtlich der Kontrollbefugnisse der Kommission gemäß § 8 erforderlich.

Zu Z 4 (§ 13):

Zu Abs.1:

Vorläufig sollen die im Viehwirtschaftsgesetz enthaltenen Tierarten, die einer Haltungsbeschränkung unterliegen, nicht ausgeweitet werden. Erst durch die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987 fanden die Tierarten "Kühe" und "männliche Mastrinder" ergänzend Aufnahme in die Haltungsbeschränkungen. Eine neuere Durchrechnung sämtlicher Tierarten hat ergeben, daß ge-

rade die Anzahl der Truthühner wesentlich überhöht erscheint. Während bei den übrigen im Abs.1 angeführten Tierarten ein Deckungsbeitrag von ca. 300 000 S je angeführter Anzahl errechnet wurde, kam man bei den Truthühnern auf fast den dreifachen Betrag. Es wurde daher für notwendig erachtet, die Anzahl der bewilligungsfrei haltbaren Truthühner von 12 000 auf 4 000 zurückzunehmen. Für Wahrungsfälle enthält Art.III Abs.2 der Novelle eine entsprechende Übergangsbestimmung.

Zu Abs.2:

Die bisher im Abs.4 enthaltenen Tierdefinitionen wurden wegen des sachlichen Zusammenhangs mit Abs.1 auf Abs.2 vorgenommen. Aufgrund von Vollzugserfahrungen seit der letzten Viehwirtschaftsgesetz-Novelle wurde die Mengenbegrenzung von 30 Stück bezüglich der abzugsfähigen Nachzuchten weggelassen. Zusätzlich sollen je gehaltener Kuh auch noch ein junger Einstellstier sowie ein junger Mastochse bis zu den genannten Gewichtsgrenzen ohne Anrechnung auf die im § 13 Abs.2 Z 3 und 5 genannten Tierarten bleiben. Damit ein Jungrind im ersten Lebensjahr aus den Kategorien Mastkälber oder männliche Mastrinder herausfällt, muß je gehaltenem Jungrind eine Kuh am tierhaltenden Betrieb vorhanden sein. Weibliche Jungrinder bis zum ersten Abkalben sind, soweit sie nicht unter die Kategorie "Mastkälber" fallen, überhaupt nicht von Haltungsbeschränkungen berührt.

Hinsichtlich der Tierart "männliche Mastrinder" wurde nunmehr gleichfalls auf Grund der Vollzugserfahrung eine Befreiung der Anrechnung mit weniger als 100 kg Lebendgewicht in der Definition ergänzt. Weiters enthält die Definition eine Klarstellung, daß auch die für Zuchzwecke gehaltenen Stiere unter diesen Begriff fallen. Ergänzend ist festzuhalten, daß auch "Mastochsen" zu den "männlichen Mastrindern" im Sinne dieser Bestimmung zählen, ohne daß dies einer ausdrücklichen Erwähnung in der Begriffsbestimmung bedürfte.

Zu Abs.3:

Die bislang im Abs.2 enthaltenen Kriterien für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen sind nunmehr im Abs.3 angeführt. Das Zitat betreffend den Beirat nach dem Geflügelwirtschaftsgesetz mußte wegen Neuerlassung dieses Gesetzes im Herbst 1987 entsprechend adaptiert werden. Die gleichfalls in diesem Absatz enthalten gewesene Regelung betreffend Betriebsnachfolge findet sich im § 13 Abs.9 des Entwurfes.

Zu Abs.4:

Gänzlich neu ist die Möglichkeit der Erteilung einer befristeten Ausnahmebewilligung. Maßgeblich für die befristete Bewilligungserteilung ist entweder ein entsprechender Antrag der Parteien oder daß beim beabsichtigten Beginn einer bewilligungspflichtigen Tierhaltung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb, der dem Bewilligungswerber nicht als Eigentümer gehört, bislang eine derartige Bewilligung nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß bestand. Im zuletzt genannten Fall darf die Bewilligung nur für die Dauer des Bestandes des dem Bewilligungswerber über den tierhaltenden Betrieb eingeräumten Verfügungsrechtes erteilt werden.

Zu Abs.5:

In den Sonderfällen einer Verehelichung von Betriebsinhabern sowie insbesondere der Erbschaft eines tierhaltenden Betriebes sollen Ausnahmebewilligungen im begrenzten Umfang (bis maximal 200 % des im Gesetz angeführten Gesamtbestandes) erteilt werden. Diese Bewilligung kann auf Antrag auch für die gemeinsame Haltung dieser Tierbestände auf einem Betrieb gewährt werden. Diese Maßnahme soll zum Ausgleich für besondere wirtschaftliche Härten in diesen Fällen dienen, da derzeit in-

- 6 -

folge der angespannten Marktlage - mit Ausnahme der auf Grund von Übergangsbestimmungen zu erteilenden Wahrungsbewilligungen - keine Ausnahmebewilligungen gemäß § 13 für sämtliche der in Abs.1 angeführten Tierarten erteilt werden können.

Zu Abs.6:

Die Zusammenrechnungsregel gemäß Abs.6 entspricht der bisherigen Bestimmung des § 13 Abs.3 (alt). Im letzten Satz dieser Bestimmung wurde ergänzend klargestellt, daß die Ausnahmeregelung zugunsten von gemeinschaftlich genutzten Weideflächen nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Bestoßung dieser Flächen nur vorübergehend und nicht während des gesamten Kalenderjahres erfolgt.

Zu Abs.7:

In der Vollzugspraxis zeigte sich in jüngster Zeit, daß durch Gründung von juristischen Personen, die als Inhaber eines tierhaltenden Betriebes dienen sollen, versucht wurde, die im Viehwirtschaftsgesetz enthaltenen Bestandsobergrenzen zu umgehen. Um diese Möglichkeit, die einen wirksamen wirtschaftlichen Schutz von bäuerlichen Tierhaltungsbetrieben und somit einem wesentlichen Zweck des Viehwirtschaftsgesetzes zuwiderläuft, zumindest für die Zukunft auszuschalten, wurde daher eine ergänzende Zusammenrechnungsbestimmung betreffend die an den jeweiligen juristischen Personen beteiligten natürlichen Personen, die gleichfalls einen tierhaltenden Betrieb führen, aufgenommen. Für die Wahrung bestehender Beteiligungen wurde eine Übergangsbestimmung im Art.III Abs.1 aufgenommen.

Zu Abs.8:

Um die Beteiligungsverhältnisse von natürlichen Personen an juristischen Personen, die direkt oder indirekt tierhaltende Betriebe innehaben, den mit den Kontrollen befaßten Behörden zugänglich zu machen, ist im Abs.8 eine diesbezügliche Melde-

- 7 -

verpflichtung enthalten. Bei Nichtbefolgung der Meldeverpflichtung kann gemäß § 27 Abs.3 eine Verwaltungsstrafe verhängt werden.

Zu Abs.9:

Die bislang im Abs.2 enthaltene Regelung des Übergangs der Ausnahmebewilligung auf einen Betriebsnachfolger wurde um die Klarstellung der Standortgebundenheit der erteilten Bewilligungen ergänzt. Jegliche Verlegung eines Betriebsstandortes bedarf einer neuerlichen Bewilligung. Neu sind die beiden Erlöschenstatbestände für Ausnahmebewilligungen. Diese Regelung erweist sich auf Grund der jüngsten Vollzugserfahrung - insbesondere im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren für tierhaltende Betriebe, bei denen das sachliche Substrat des Betriebes aufgeteilt wurde - als notwendig.

Zu Abs.10:

Um das Erlöschen einer Ausnahmebewilligung - insbesondere in familiären Ausnahmefällen (vorzeitiger Tod des Betriebsinhabers) - zu verhindern, sieht Abs.10 die Möglichkeit einer einmaligen, zehnjährigen Stilllegung der Ausnahmebewilligung auf Antrag vor. Nach Ablauf der zehnjährigen Stilllegung ist die Tierhaltung in den von der Ausnahmebewilligung umfaßten Bereichen umgehend, spätestens jedoch binnen sechs Monaten, wieder aufzunehmen. Ist dies nicht der Fall, erlischt nach Ablauf dieser Frist die Ausnahmebewilligung.

Zu Abs.11:

Analog zur Möglichkeit einer Aufteilung einer Einzelrichtmenge auf mehrere Betriebe im Milchbereich soll auch eine diesbezügliche Aufteilung von einer Ausnahmebewilligung in Zukunft ermöglicht werden. Die beabsichtigte Aufteilung ist bei den zu-

- 8 -

ständigen Bezirksverwaltungsbehörden rechtzeitig zu beantragen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben durch Bescheid die gewünschte Aufteilung der Bewilligung zu genehmigen.

Zu Abs.12:

Um Rechtsunsicherheiten bezüglich des Bestandes von Ausnahmebewilligungen auszuschalten, sollen künftig die auch mit der Tierhaltungskontrolle befaßten Bezirksverwaltungsbehörden durch Feststellungsbescheide auf Antrag der Tierhalter über Art und Umfang vorhandener Ausnahmebewilligungen absprechen. In diesen Fällen ist eine Berufung an den jeweiligen Landeshauptmann zulässig.

Zu Abs.13 und 14:

Die bisher in den Abs.5 und 6 (alt) enthaltene Kontrollverpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden wurde unverändert in die vorliegende Novelle aufgenommen. Dabei mußten die darin enthaltenen Verweise auf andere Absätze entsprechend angepaßt werden.

Zu Abs.15:

Der jährlich zu erstellende Kontrollbericht der Bezirksverwaltungsbehörden, der schließlich vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dem Hauptausschuß des Nationalrates vorzulegen ist, wurde unverändert in Abs.15 (bisher Abs.7) aufgenommen.

Zu Abs.16:

Ergänzend zu dem nach Abs.15 vorzulegenden Kontrollbericht sollen die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptmänner dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Vieh-

- 9 -

und Fleischkommission mindestens einmal jährlich einen Bericht über die sonstige im Bereich des Viehwirtschaftsgesetzes von ihnen durchgeführte Vollzugstätigkeit berichten.

Zu Z 5 (§ 13a bis 13j):

Um die Tierhaltung in bäuerlichen Familienbetrieben zu schützen, wird neben der erforderlichen Haltungsbewilligung für sogenannte Überbestände auch eine neue Beitragspflicht festgelegt.

Der Umfang des zu entrichtenden Beitrages richtet sich je nach der aus den einzelnen Monatshöchstbeständen errechneten Durchschnittsprozentzahl der jährlichen Überbestände. Die Beitragshöhe ist gestaffelt. Der Beitrag ist zunächst in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen zu akontieren und nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres auf Grund der zu führenden monatlichen Aufzeichnungen endgültig durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu veranlagen. Für die Entgegennahme von Anträgen und Aufzeichnungen und für die Durchführung von Kontrollen ist primär die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 1989 sind entsprechende Meldungen über die durchschnittlich im 1. Halbjahr 1988 gehaltenen Tierbestände bis spätestens 30. September 1988 abzugeben.

Zu Z 6 (§ 14):

Ergänzend wurde die Zweckwidmung auch für die neu eingefügten Vorauszahlungen und den Beitrag auf Überbestände (§§ 13a bis 13j) aufgenommen.

Zu Z 7 (§ 26 Abs. 4):

Wegen der wesentlichen Erweiterung des § 13 wurde der Kon-

- 10 -

trollauftrag der Bezirksverwaltungsbehörden auf Abs.13 dieser Bestimmung verschoben. Der entsprechende Verweis in § 26 Abs.4 ist daher daran anzupassen.

Zu Z 8 (§ 27 Abs.3 und 4):

Zu Abs.3:

Neben der erforderlichen Anpassung des Hinweises auf die nunmehr im § 13 Abs.14 geregelten Kontrollmittel ist ergänzend eine Strafbestimmung für den Fall eines Verstoßes gegen die Meldeverpflichtung wegen Beteiligung an einer juristischen Person, die direkt oder indirekt Inhaber eines tierhaltenden Betriebes ist, aufzunehmen (siehe Ergänzung von § 13 Abs.8).

Zu Abs.4:

Neben einer Anhebung des Strafrahmens auf 200 000 S ist eine Mindestgeldstrafe von 500 S für Fälle von geringfügiger Überschreitung nicht oder nicht ausreichend bewilligter, jedoch tatsächlich gehaltener Tierbestände vorgesehen.

Zu Z 9 (§ 27 Abs.6):

Für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Beitragseinhebung einschließlich der Vorauszahlungen und der damit verbundenen Meldungen und Kontrollen (§§ 13a bis 13j) wurden die im Abs.6 enthaltenen Strafbestimmungen ergänzt.

Zu Z 10 (§ 28):

Infolge einer Verlängerung des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 um vier Jahre ist der Außerkrafttretenstermin entsprechend zu verändern.

- 11 -

Zu Art.III:

Abs.1 enthält eine Wahrungsbestimmung für die bisherigen Beteiligungen an juristischen Personen, die direkt oder indirekt tierhaltende Betriebe innehaben.

Abs.2 leitet jene Fälle über, die auf Grund der Herabsetzung der Bestandsobergrenzen bei Truthühnern nunmehr unter die Bewilligungspflicht fallen.

Für diese Betriebe ist vom zuständigen Landeshauptmann auf Antrag, der bis spätestens 31.Dezember 1988 zu stellen ist, eine entsprechende Bewilligung zu erteilen.

Zu Art.IV:

Art.IV enthält die für den einfachgesetzlichen Teil der Novelle erforderliche Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmung.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung

„§ 1. (1) Schlachtiere im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Tiere; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0101 .. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
(10) - Pferde:	
19 - - sonstige:	
A - zum Schlachten bestimmt	
0102 .. Rinder, lebend:	
90 - andere:	
A - zum Schlachten bestimmt	
0103 .. Schweine, lebend:	
(90) - andere:	
91 - - mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg:	
A - zum Schlachten bestimmt	
92 - - mit einem Stückgewicht von 50 kg oder mehr:	
A - mit einem Stückgewicht von 50 kg bis einschließlich 130 kg:	
I - zum Schlachten bestimmt	
B - mit einem Stückgewicht von mehr als 130 kg:	
I - zum Schlachten bestimmt	
0104 .. Schafe und Ziegen, lebend:	
10 - Schafe:	
A - zum Schlachten bestimmt	
20 - Ziegen:	
A - zum Schlachten bestimmt	

Vorgeschlagener Text

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Schlachtiere im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Tiere; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0101 .. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
(10) - Pferde:	
19 - - sonstige:	
A - zum Schlachten bestimmt	
0102 .. Rinder, lebend:	
90 - andere:	
A - zum Schlachten bestimmt	
0103 .. Schweine, lebend:	
(90) - andere:	
91 - - mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg:	
A - zum Schlachten bestimmt	
92 - - mit einem Stückgewicht von 50 kg oder mehr:	
A - mit einem Stückgewicht von 50 kg bis einschließlich 130 kg:	
I - zum Schlachten bestimmt	
B - mit einem Stückgewicht von mehr als 130 kg:	
I - zum Schlachten bestimmt	
0104 .. Schafe und Ziegen, lebend:	
10 - Schafe:	
A - zum Schlachten bestimmt	
20 - Ziegen:	
A - zum Schlachten bestimmt	
0106 00 Andere Tiere, lebend:	
B - andere:	
ex B - Kaninchen, zum Schlachten bestimmt ¹¹	

11.

(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Rinder der Unternummer 0102 90 des Zolltarifs mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger sowie lebende Schweine der Unternummer 0103 91 des Zolltarifs mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg jedenfalls als zum Schlachten bestimmt; alle anderen im Abs. 1 genannten lebenden Tiere gelten als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt werden. Bei der Ausfuhr gelten die im Abs. 1 genannten lebenden Tiere als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten ausgeführt werden.

§ 8. Die Kommission ist berechtigt, von den Importeuren und Exporteuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der §§ 3 und 6, insbesondere zur Feststellung von Einkaufs- und Verkaufspreisen bei Einfuhr, erforderlich ist, und in diesen Fällen durch ihre Organe oder geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen.

2. § 1 Abs.6 lautet:

"(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Rinder der Unternummer 0102 90 des Zolltarifs mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger sowie lebende Schweine der Unternummer 0103 91 des Zolltarifs mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg jedenfalls als zum Schlachten bestimmt; alle anderen im Abs. 1 genannten lebenden Tiere gelten als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung der Kommission (§ 2 Abs.2) im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt werden. Bei der Ausfuhr gelten die im Abs.1 genannten lebenden Tiere als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung der Kommission im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten ausgeführt werden."

3. § 8 lautet:

"§ 8. Die Kommission ist berechtigt, von den Importeuren und Exporteuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der §§ 1 Abs.6, 5 und 6, insbesondere zur Feststellung von Einkaufs- und Verkaufspreisen bei Einfuhr, erforderlich ist, und in diesen Fällen durch ihre Organe oder geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen."

Geltende Fassung

„§ 13. (1) Inhaber von Betrieben dürfen ohne Bewilligung folgende Tierbestände halten:

1. 400 Mastschweine
2. 50 Zuchtsauen
3. 130 Mastkälber
4. 30 Kühe
5. 100 männliche Mastrinder
6. 22 000 Masthühner
7. 10 000 Legehennen
8. 22 000 Junghennen
9. 12 000 Truthühner

Jeder der genannten Bestände entspricht — abzüglich der insgesamt hinsichtlich der Z 3 und 5 höchstzulässigen Anzahl an Junggrindern, die als Nachzucht gelten — dem höchstzulässigen Gesamtbestand von 100%; werden mehrere dieser Tierarten gehalten, so dürfen die Bestände — abzüglich der insgesamt hinsichtlich der Z 3 und 5 höchstzulässigen Anzahl an Junggrindern, die als Nachzucht gelten — insgesamt nicht mehr als 100% betragen.

(4) Im Sinne des Abs. 1 sind:

- Mastschweine: Schweine über 30 kg, die weder Zuchtsauen noch Zuchteber sind,
- Zuchtsauen: weibliche Schweine ab erstem Decken,
- Mastkalber: Jungrinder bis 200 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und ausschließlich mit Milch und Milchaustauscher gefüttert werden,

- 3 -

Vorgeschlagener Text

4. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Inhaber von Betrieben dürfen ohne Bewilligung folgende Tierbestände halten:

1. 400 Mastschweine
2. 50 Zuchtsauen
3. 130 Mastkälber
4. 30 Kühe
5. 100 männliche Mastrinder
6. 22 000 Masthühner
7. 10 000 Legehennen
8. 22 000 Junghennen
9. 4 000 Truthühner.

Jeder der genannten Bestände entspricht — abzüglich der insgesamt hinsichtlich der Z 3 und 5 höchstzulässigen Anzahl an Junggrindern, die als Nachzucht gelten — dem höchstzulässigen Gesamtbestand von 100 %; werden mehrere dieser Tierarten gehalten, so dürfen die Bestände — abzüglich der insgesamt hinsichtlich der Z 3 und 5 höchstzulässigen Anzahl an Junggrindern, die als Nachzucht gelten — insgesamt nicht mehr als 100 % betragen.

(2) Im Sinne des Abs. 1 sind:

- Mastschweine: Schweine über 30 kg, die weder Zuchtsauen noch Zuchteber sind,
- Zuchtsauen: weibliche Schweine ab erstem Decken,
- Mastkälber: Jungrinder bis 200 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und ausschließlich mit Milch und Milchaustauscher gefüttert werden,

Geltende Fassung

- 4 -

Vorgeschlagener Text

Nachzucht:

insgesamt abzugsfähig sind hinsichtlich der Z 3 und 5 sowie hinsichtlich erteilter Ausnahmebewilligungen je gehaltene Kuh ein Junggrind im ersten Lebensjahr, höchstens jedoch 30 Junggrinder,

Kühe:

weibliche Rinder ab dem ersten Abkalben,

männliche Mastrinder:

männliche Rinder, die zum Schlachten bestimmt sind und keine Mastkälber sind,

Masthühner:

männliche und weibliche Jungtiere, die zum Schlachten bestimmt sind,

Legehennen:

Hennen ab dem ersten Legebeginn,
Hennen ab dem 15. Lebenstag bis zum ersten Legebeginn.

Junghennen:

Nachzucht:

insgesamt abzugsfähig sind hinsichtlich der Z 3 und 5 sowie hinsichtlich erteilter Ausnahmebewilligungen je gehaltener Kuh ein Junggrind im ersten Lebensjahr, sowie darüber hinaus je gehaltender Kuh ein männliches Rind bis 350 kg, das als sogenannter Einstellstier gehalten und nicht im eigenen Betrieb fertig gemästet wird, sowie ein Jungochse bis 450 kg, der nicht im eigenen Betrieb fertig gemästet wird,

Kühe:

weibliche Rinder ab dem ersten Abkalben,

männliche Mastrinder:

männliche Rinder ab 100 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und keine Mastkälber sind; dazu zählen auch die für Zuchzwecke bestimmten männlichen Rinder,

Masthühner:

männliche und weibliche Jungtiere, die zum Schlachten bestimmt sind,

Legehennen:

Hennen ab dem ersten Legebeginn,

Junghennen:

Hennen ab dem 15. Lebenstag bis zum ersten Legebeginn.

Geltende Fassung

(2) Für das Halten größerer Tierbestände als nach Abs. 1 ist eine Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erforderlich. Sie darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Erhaltung einer bäuerlichen Veredelungsproduktion nicht gefährdet wird und stabile Verhältnisse auf den betroffenen Märkten gewährleistet erscheinen. Die Bewilligung hat sich auf bestimmte Tierarten mit der Wirkung zu beschränken, daß keine gegenseitige Aufrechnung mehrerer bewilligter Tierarten zulässig ist und das Halten auch anderer in Abs. 1 genannter Tiere durch den selben Betriebsinhaber – ausgenommen Bestände bis zu 2 vH der aus Abs. 1 sich ergebenden Größen – nicht zulässig ist. Die Bewilligung geht auf den Betriebsnachfolger über. Vor Erteilung einer Bewilligung ist die Stellungnahme der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer, vor Erteilung einer Bewilligung zum Halten von Schweinen, Mastkülbbern, Kühen oder männlichen Mastrindern auch eine Stellungnahme der Kommission und vor Erteilung einer Bewilligung zum Halten von Geflügel auch eine Stellungnahme des Beirates gemäß § 10 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 135/1969, über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung einzuholen.

-5-

Vorgeschlagener Text

(3) Für das Halten größerer Tierbestände als nach Abs. 1 ist eine Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erforderlich. Sie darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Erhaltung einer bäuerlichen Veredelungsproduktion nicht gefährdet wird und stabile Verhältnisse auf den betroffenen Märkten gewährleistet erscheinen. Die Bewilligung hat sich auf bestimmte Tierarten mit der Wirkung zu beschränken, daß keine gegenseitige Aufrechnung mehrerer bewilligter Tierarten zulässig ist und das Halten auch anderer in Abs. 1 genannter Tiere durch den selben Betriebsinhaber – ausgenommen Bestände bis zu 2 vH der aus Abs. 1 sich ergebenden Größen – nicht zulässig ist. Vor Erteilung einer Bewilligung ist die Stellungnahme der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer, vor Erteilung einer Bewilligung zum Halten von Schweinen, Mastkülbbern, Kühen oder männlichen Mastrindern auch eine Stellungnahme der Kommission und vor Erteilung einer Bewilligung zum Halten von Geflügel auch eine Stellungnahme des Beirates gemäß § 9 des Geflügelwirtschaftsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 579/1987, in der jeweils geltenden Fassung einzuholen.

(4) Eine Bewilligung nach Abs. 3 ist befristet zu erteilen, wenn dies vom Antragsteller beantragt wurde. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des tierhaltenden Betriebes und besteht für diesen Betrieb noch keine oder keine ausreichende Ausnahmebewilligung, so ist die Bewilligung bei Vorliegen der sonstigen nach Abs. 3 erforderlichen Voraussetzungen nur für die Dauer des Bestandes des Verfügungsrechtes über den tierhaltenden Betrieb zu befristen.

(5) Unbeschadet des Abs.3 ist eine Bewilligung von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis höchstens zu einem Gesamtbestand von 200 % in folgenden Fällen zu erteilen:

1. wenn die höchstzulässigen Tierbestände dadurch überschritten werden, daß infolge Verehelichung des Betriebsinhabers die gemäß Abs.6 zusammenzurechnenden Tierbestände des Betriebsinhabers und seines Ehegatten den höchstzulässigen Gesamtbestand überschreiten,
2. wenn die höchstzulässigen Tierbestände dadurch überschritten werden, daß infolge einer Verfügung von Todes wegen die gemäß Abs.6 zusammenzurechnenden Tierbestände des Betriebsinhabers, der Ehegatten des Betriebsinhabers, der minderjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers sowie der am selben Betrieb lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers durch den Erwerb eines weiteren tierhaltenden Betriebes von Todes wegen durch die vorstehenden Personen den höchstzulässigen Gesamtbestand überschreiten.

In diesen Fällen ist auf Antrag auch eine Zusammenlegung der Tierbestände auf einen Standort zu bewilligen.

(3) Mehrere Personen, die einen Betrieb gemeinsam bewirtschaften oder Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, gemeinsam benützen, sowie der Ehegatte des Betriebsinhabers, die minderjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers sowie die am selben Betrieb lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers gelten als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 2. Ebenso gilt eine Person, die mehrere Betriebe bewirtschaftet, als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 2. Das gemeinsame Bestößen von Almen oder anderen Weideflächen durch Tiere verschiedener Besitzer gilt nicht als gemeinsame Bewirtschaftung im Sinne des ersten Satzes.

(6) Mehrere Personen, die einen Betrieb gemeinsam bewirtschaften oder Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, gemeinsam benützen, sowie der Ehegatte des Betriebsinhabers, die minderjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers sowie die am selben Betrieb lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers gelten als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs.1 und 3. Ebenso gilt eine Person, die mehrere Betriebe bewirtschaftet, als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs.1 und 3. Das nur für einen bestimmten Zeitraum während eines Kalenderjahres gemeinsame Bestößen von Almen und anderen Weideflächen durch Tiere verschiedener Besitzer gilt nicht als gemeinsame Bewirtschaftung im Sinne des ersten Satzes.

(7) Ist eine natürliche Person als Inhaber eines tierhaltenden Betriebes auch an einer juristischen Person beteiligt, die selbst oder im Wege von Beteiligungen an anderen juristischen Personen über einen oder mehrere tierhaltende Betriebe verfügberechtigt ist, so gelten die beteiligte natürliche Person und die juristische Person als ein Betriebsinhaber.

(8) Natürliche Personen, die an einer juristischen Person, die selbst oder im Wege von Beteiligungen an einer anderen juristischen Person über einen oder mehrere tierhaltende Betriebe verfügberechtigt ist, beteiligt sind, haben mindestens einmal jährlich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Name, Anschrift, Art und Ausmaß der Beteiligung an der juristischen Person und umgehend jede Änderung der gemeldeten Daten zu melden.

(9) Eine erteilte Bewilligung gilt ausschließlich für die darin genannten Betriebsstandorte und geht auf den Betriebsnachfolger über. Sie erlischt,

1. wenn am tierhaltenden Betrieb jene Tierbestände, für die eine Bewilligung erteilt wurde, während eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht mehr gehalten werden,
2. wenn im Falle einer Auflösung des tierhaltenden Betriebes - insbesondere durch Konkurs - eine Fortführung dieses Betriebes im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art nicht mehr möglich ist.

(10) Abweichend von Abs.9 kann eine Bewilligung auf Antrag des Betriebsinhabers bei der Bezirksverwaltungsbehörde für den gesamten Betrieb für die Dauer von 10 Jahren stillgelegt werden, wenn der Antrag binnen zwei Monaten ab jenem Zeitpunkt, ab dem die einer Bewilligung unterliegenden Tierbestände zur Gänze abgebaut wurden, bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht wurde. In diesem Fall erlischt die erteilte Bewilligung bis zum Ablauf der Stilllegungsfrist nicht. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig. Werden die der Bewilligung unterliegenden Tierbestände nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Stilllegungsfrist wiederum im betroffenen Betrieb gehalten, erlischt die erteilte Bewilligung.

(11) Wird ein tierhaltender Betrieb mit mehreren Betriebsstätten und mit einer erteilten Bewilligung zur Haltung größer als in Abs.1 angeführter Bestände in mehrere selbständige wirtschaftliche Einheiten, die an verschiedenen Standorten gelegen sind, aufgeteilt, so ist auf gemeinsamen Antrag des bisherigen sowie der künftigen Betriebsinhaber bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die erteilte Bewilligung entsprechend einer Vereinbarung sämtlicher Betriebsinhaber auf die künftigen tierhaltenden Betriebe aufzuteilen. Diese Aufteilung ist nur dann gültig, wenn der entsprechende Antrag innerhalb von sechs Monaten ab der erfolgten Aufteilung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gestellt wurde. Die Abs.6 und 7 bleiben hiervon unberührt.

(12) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben auf Antrag des Inhabers eines tierhaltenden Betriebes mit Bescheid festzustellen,

1. ob eine Betriebsnachfolge vorliegt,
2. ob und in welchem Umfang - insbesondere bei Betriebsaufteilung - eine Bewilligung für den tierhaltenden Betrieb vorliegt,
3. ob eine Bewilligung erloschen ist.

Geltende Fassung

-§-

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, tierhaltende Betriebe auf die Einhaltung der sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

(6) Organen, die mit der Überwachung der Einhaltung der Abs. 1 und 2 betraut sind,
1. ist der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gestatten, die der Haltung der im Abs. 1 genannten Tiere dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich die Anzahl der im Abs. 1 genannten und gehaltenen Tierbestände ergibt, vorzulegen und in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebeinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Zählung der einzelnen vorhandenen Tierbestände abwickeln zu können.“

Vorgeschlagener Text

(13) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, tierhaltende Betriebe auf die Einhaltung der sich aus den Abs. 1 und 3 bis 12 ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

(14) Organen, die mit der Überwachung der Abs. 1 bis 13 betraut sind,

1. ist der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gestatten, die der Herstellung der im Abs. 1 genannten Tiere dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich die Anzahl der im Abs. 1 genannten und gehaltenen Tierbestände ergibt, vorzulegen und in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebeinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Zählung der einzelnen Tierbestände abwickeln zu können.

(15) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben über das Ergebnis der Kontrollen bis Ende Mai des folgenden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Wege des Landeshauptmannes zu berichten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die gesammelten Berichte unverzüglich an den Hauptausschuss des Nationalrates weiterzuleiten.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben über das Ergebnis ihrer Kontrollen bis Ende Mai des folgenden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Wege des Landeshauptmannes zu berichten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die gesammelten Berichte unverzüglich an den Hauptausschuss des Nationalrates weiterzuleiten.

(16) Die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Landeshauptmänner haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Kommission mindestens einmal jährlich über die von ihnen nach diesem Bundesgesetz zu vollziehenden Aufgaben mit Ausnahme der durchgeführten Kontrollen zu berichten."

5. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a bis 13 j eingefügt:

"§ 13a. (1) Dem Beitrag unterliegen Tierbestände, die den im § 13 Abs.1 genannten Gesamtbestand im Jahresdurchschnitt übersteigen.

(2) Der Jahresdurchschnitt errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der monatlichen Höchstbestände.

§ 13b. Der Beitrag bemisst sich nach dem 100 vH übersteigenden Gesamtbestand im Jahresdurchschnitt.

§ 13c. Der Beitrag beträgt je Kalenderjahr für einen Gesamtbestand

1. von 101 bis 130 vH 200 S je volles 1 vH,
2. von 131 bis 150 vH 300 S je volles 1 vH,
3. von 151 bis 200 vH 400 S je volles 1 vH und
4. Über 200 vH 500 S je volles 1 vH.

§ 13d. Beitragsschuldner ist der Inhaber der Betriebe, in denen die Tierbestände gehalten werden. § 13 Abs.6 und 7 ist anzuwenden.

S 13e. Die Beitragsschuld entsteht

1. für die Vorauszahlung mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlung zu entrichten ist,
2. für den veranlagten Beitrag mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Veranlagung vorzunehmen ist.

S 13f. (1) Der Beitragsschuldner hat auf die Jahresbeitragsschuld Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlungen für ein Kalenderjahr sind gleich der Jahresbeitragsschuld, die sich bei der Veranlagung für das letztvorangegangene veranlagte Kalenderjahr ergeben hat. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann über Antrag die Vorauszahlungen der Jahresbeitragsschuld anpassen, die sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird.

(2) Die Vorauszahlungen sind zu je einem Viertel am 10.März, 10.Juni, 10.September und 10.Dezember zu entrichten (Fälligkeit).

S 13g. (1) Der Beitrag wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt.

(2) Der Beitragsschuldner hat für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31.Jänner des Folgejahres eine Beitragserklärung unter Verwendung des amtlich aufgelegten Vordruckes beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder bei einer Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen. Eine Beitragserklärung hat ferner einzureichen, wer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dazu aufgefordert wird.

(3) Auf die Jahresbeitragsschuld sind die für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen anzurechnen.

(4) Ist die Jahresbeitragsschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Ist die Jahresbeitragsschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.

§ 13h. Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, zur Feststellung der Beitragsschuld und der Grundlagen ihrer Berechnung im Inland Aufzeichnungen unter Verwendung des amtlich aufgelegten Vordruckes zu führen. Die monatlichen Höchstbestände nach § 13a sind jeweils bis zum 5. des Folgemonats in den amtlich aufgelegten Vordruck einzutragen.

§ 13i. (1) Die Erhebung des Beitrages obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben auf Verlangen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft an der Erhebung mitzuwirken.

(2) Die §§ 19, 20, 21, 22, 23 Abs.1, 80, 81, 101 Abs.1, 119, 131, 132 Abs.1, 141 Abs.1, 143, 144, 146, 151 Abs.1 bis 3, 184, 198, 199, 200 Abs.1 und 2, 204 Abs.1, 211, 213 Abs.1, 214 Abs.1, 6 und 8, 224, 235, 238, 239, 241 Abs.1 und 242 BAO sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Recht, den Beitrag festzusetzen, unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Beitragsschuld entstanden ist. § 209 Abs.1 und 2 BAO gilt sinngemäß.

§ 14. Die Erträge aus dem Importausgleich, dem Exportausgleich und dem Verfall von Sicherstellungen sind Einnahmen des Bundes und für die im § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden.

126.

„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Bezirksverwaltungsbehörden die ihm verfügbaren und für die Durchführung der Kontrollen nach § 13 Abs. 5 erforderlichen einzelbetrieblichen Daten der zu kontrollierenden Betriebe aus dem LFBIS in geeigneter Form zu übermitteln. Diese Daten dürfen von den Bezirksverwaltungsbehörden ausschließlich für diese Kontrollzwecke benutzt werden.“

§ 13j. Für die Festsetzung der Vorauszahlungen für den ersten Veranlagungszeitraum hat der Beitragsschuldner bis zum 30. September 1988 eine Beitragserklärung unter Verwendung eines amtlich aufgelegten Vordruckes beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder bei einer Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen. Der Festsetzung dieser Vorauszahlungen ist der durchschnittliche Tierbestand des ersten Halbjahres 1988 zugrunde zu legen.“

6. § 14 lautet:

“§ 14. Die Erträge aus dem Importausgleich, dem Exportausgleich, dem Verfall von Sicherstellungen und von Beiträgen und Vorauszahlungen gemäß den §§ 13a bis 13j sind Einnahmen des Bundes und für die im § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden.“

7. § 26 Abs.4 lautet:

“(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Bezirksverwaltungsbehörden die ihm verfügbaren und für die Durchführung der Kontrollen nach § 13 Abs. 13 erforderlichen einzelbetrieblichen Daten der zu kontrollierenden Betriebe aus dem LFBIS in geeigneter Form zu übermitteln. Diese Daten dürfen von den Bezirksverwaltungsbehörden ausschließlich für diese Kontrollzwecke benutzt werden.“

Geltende Fassung

f 27.

„(3) Wer einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 3, § 8 oder § 13 Abs. 6 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er im Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.“

(4) Wer Tiere ohne die gemäß § 13 erforderliche Bewilligung hält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.
(BGBl. Nr. 310/1982, Art. II Z 14)

-14-

Vorgeschlagener Text

8. S 27 Abs.3 und 4 lauten:

“(3) Wer einer Verordnung gemäß § 3 Abs.2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs.3, § 8 oder § 13 Abs.8 und Abs.14 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er in Verfahren nach § 5 Abs.4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.

(4) Wer Tiere ohne die gemäß § 13 erforderliche Bewilligung hält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 500 S bis zu 200 000 S zu bestrafen.“

9. § 27 wird folgender Abs. 6 angefügt:

- "(6) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, wer
1. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß der Beitrag oder die Vorauszahlungen (§§ 13a bis 13j) ganz oder teilweise nicht entrichtet werden,
 2. der Aufzeichnungspflicht (§ 13h) oder der Meldepflicht (§§ 13g Abs. 2 und 13j) nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 3. einer sich aus der sinngemäßen Anwendung der §§ 143 und 144 BAO ergebenden Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt.

Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle der Z 1 mit Geldstrafe bis zur zweifachen Höhe des verkürzten Betrages und in den Fällen der Z 2 und 3 mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen."

10. § 28 lautet:

"§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft."

**§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des
30. Juni 1988 außer Kraft**